

123. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Gesetz über den Tiroler Adler-Orden geändert wird
124. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol geändert wird

123. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Gesetz über den Tiroler Adler-Orden geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Tiroler Adler-Orden, LGBL Nr. 49/1970 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verleihung des Tiroler Adler-Ordens kann mit Bescheid der Landesregierung widerrufen werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten setzt, das einer Verleihung entgegensteht. Nach dem Widerruf der Verleihung erlischt die Berechtigung zum Tragen des Tiroler Adler-Ordens.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

(1) Über die Verleihung hat die Landesregierung eine Urkunde auszustellen und der ausgezeichneten Person auszuhändigen.

(2) Der Tiroler Adler-Orden und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Sie dürfen vor dem Tod der ausgezeichneten Person nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden. Der Übergang des Eigentums gibt nicht die Berechtigung zum Tragen des Tiroler Adler-Ordens.“

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

(1) Die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der

Landesregierung für die Angelegenheiten der Verleihung von Auszeichnungen zuständige Organisationseinheit hat eine Zweitschrift der Urkunden aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Tiroler Adler-Orden sowie über den Widerruf von Verleihungen zu führen.

(2) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden dürfen zum Zweck der Verleihung des Tiroler Adler-Ordens folgende Daten verarbeiten:

a) von Personen, die für den Tiroler Adler-Orden vorgesehen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Arten von Auszeichnungen,

b) von Auskunftspersonen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die Gemeinden dürfen Daten nach Abs. 2 an das Amt der Landesregierung übermitteln, sofern diese Daten für die Durchführung der Verleihung des Tiroler Adler-Ordens durch das Land Tirol erforderlich sind.

(4) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

124. Gesetz vom 5. Oktober 2012, mit dem das Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBL. Nr. 4/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 69/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 7 hat zu lauten:

„(3) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

2. Im Abs. 1 des § 10 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Zahl der Personen, die im Besitz dieser Auszeichnung sind, darf 15 nicht übersteigen.“

3. Im Abs. 3 des § 10 wird der Klammerausdruck „(§ 1 des Landessportgesetzes, LGBL. Nr. 56/1950)“ aufgehoben.

4. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Verleihung einer Auszeichnung nach § 1 Abs. 1 lit. b, c und d und nach den §§ 6, 7, 8 und 9 kann mit Bescheid der Landesregierung widerrufen werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten setzt, das einer Verleihung entgegensteht. Nach dem Widerruf der Verleihung erlischt die Berechtigung zum Tragen der Auszeichnung.“

5. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Über die Verleihung hat die Landesregierung eine Urkunde auszustellen und der ausgezeichneten Person auszuhändigen.

(2) Die Auszeichnung und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Sie dürfen vor dem Tod der ausgezeichneten Person nicht in das

Eigentum anderer Personen übertragen werden. Der Übergang des Eigentums gibt nicht die Berechtigung zum Tragen einer Auszeichnung.“

6. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

(1) Die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Verleihung von Auszeichnungen zuständige Organisationseinheit hat eine Zweitschrift der Verleihungsurkunden aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen sowie über den Widerruf von Verleihungen zu führen.

(2) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden dürfen zum Zweck der Verleihung von Auszeichnungen folgende Daten verarbeiten:

a) von Personen, die für eine Auszeichnung vorgesehen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Arten von Auszeichnungen,

b) von Auskunftspersonen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die Gemeinden dürfen Daten nach Abs. 2 an das Amt der Landesregierung übermitteln, sofern diese Daten für die Durchführung von Auszeichnungen durch das Land Tirol erforderlich sind.

(4) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck	
Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.	
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.	
Druck: Eigendruck	